

EU/Mauritius – Abweichungen zu den Ursprungsregeln des Interimsabkommens

Ausnahmeregelung für gesalzene Snoek

23.10.2017

Bonn (GTAI) – Das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und südlichen Afrika (ESA) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits sieht Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln vor, wenn die Entwicklung bestehender Wirtschaftszweige in den ESA-Staaten dies rechtfertigt. Mauritius hat für 120 Tonnen gesalzene Snoek eine solche Ausnahme von den Ursprungsregeln beantragt. Die EU-Kommission kommt nach eingehender Prüfung zu dem Schluss, Mauritius für einen begrenzten Zeitraum eine Ausnahmeregelung zu gewähren.

Die Ausnahmeregelung gilt für Waren und Mengen, die im Zeitraum 2. Oktober 2017 bis 1. Oktober 2018 aus Mauritius zum zollrechtlich freien Verkehr in die EU angemeldet werden.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Nettogewicht (Tonnen)
09.1611	ex 0305 69 80	25	Snoek (barra-couta), gesalzen	2.10.2017-1.10.2018	120

Das Zollkontingent wird nach den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

Zur Überwachung der Ausfuhrmengen erhalten die von den Zollbehörden ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 in Feld 7 einen der folgenden Hinweise:

- "Derogation — Decision No 1/2017 of the ESA-EU Customs Cooperation Committee of 2 October 2017"
- „Dérogation — Décision no 1/2017 du comité de coopération douanière AFOA-UE 2 octobre 2017“;

Quelle:

Beschluss Nr. 2/2017 des ESA-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen vom 2. Oktober 2017 über eine Ausnahme von den Ursprungsregeln gemäß Protokoll 1 des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius in Bezug auf gesalzene Snoek [2017/1924]; ABl. 271 vom 20. Oktober 2017, S. 47.

Mehr zu:

EU / Mauritius
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.